

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.08.2025, Zahl 558, im Bereich der Gst. Nr. 433, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 06.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 06.10.2025
SID 43BF8DEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	06.10.2025
abgenommen am:	04.11.2025

Stadtgemeinde
WÖRGL



Gemeindenummer
70531

Erlassung eines Bebauungsplanes

Planbezeichnung
558

Planstellungsdatum:
26.08.2025

PLANUNGSBEREICH: Zauberswinklweg
Betroffene Grundstücke: Teilfläche der Gp 433



KATASTRALGEMEINDE: 83021, Wörgl-Rattenberg
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 04/2025

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000
0 20 40 80 120 160 m

Amtssignatur GEMEINDE

Planverfasser:
A - 6020 Innsbruck
Karl Kapfner-Straße 5
Tel: +43(0)512/57573780
office@planalp.at
www.planalp.at
PLANALP
Raumplanung • Verkehrsplanung
Kartographie • Geographie • Informationssysteme
Dl Mag. Michael Böchlacher
Mag. Klaus Spreitzer, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: b558_wör24007_v1.mxd
Dateiname: 558_Zauberswinklweg_25-08-26
www.ris.bka.gv.at

Bearbeitung: DM/BM

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

- BMD M § 61(2) Baumassendichte, Mindestfestlegung
- BW o TBC § 60(3) Offene Bauweise, Abstand h. TBO § 6 Abs. 1
- NF H § 56(3) Nutzfläche, Höchstfestlegung
- OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse, Höchstzahl
- DN II § 56(3) Dachneigung in Grad (ausgenommen Nebengebäude), mindestzulässig
- HG H § 62(1) Oberster Gebäudepunkt in Metern über Adria, höchstzulässige Bauhöhe
- WA H § 62(1) Oberer Wandabschluss in Metern über Adria, höchstzulässige Bauhöhe
- HL § 62(7) Höhenlage in Metern über Adria

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- § 59(1) Baufluchtlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
- Abgrenzung verschiedener Geltungsbereiche für Bebauungsregeln innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- Höheninformationspunkt
- Vorschlag Bauplatz-Parzellierung

KENNTLICHMACHUNGEN

WIDMUNGSKATEGORIE

- § 51 Widmung mit Teilfestlegungen, standortgebunden
- VPL § 53(1) geplante örtliche Straße

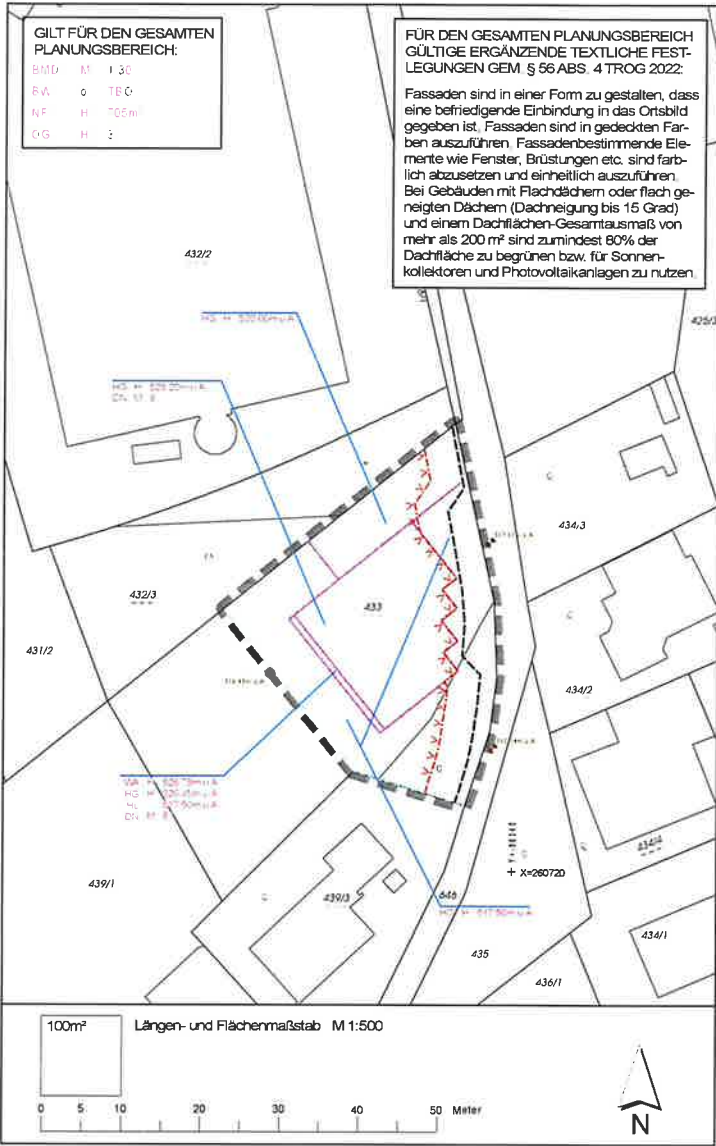
NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Gemeindestraße, öffentliche Interessenstraße, öffentliche Privatstraße
- Elektrisches Erdkabel
- Gasleitung
- Grenze des Raumrelevanten Bereiches
- Gelbe Gefahrenzone - Wildbach
- Rote Gefahrenzone - Wildbach
- Fließendes Gewässer
- Fließendes Gewässer (Linienarstellung)

Planzeichen Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl Nr. 29/2025

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:
BMD M 1:30
BW o TBC
NF H 705 m²
OG H 3
DN H 3

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:
Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 15 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.



Kenntlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1.000

